

122. Anwaltszwang für die Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschuß des §. 99 C.P.D.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 16. Oktober 1882 i. C. G. (R.) w. Graf v. F. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 91/82.

- I. Landgericht Elbing.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

In dem zur Zuständigkeit des Landgerichtes gehörigen Rechtsstreite war gegen den gemäß §. 99 C.P.D. erlassenen Festsetzungsbeschuß Beschwerde beim Oberlandesgerichte und gegen dessen Beschuß weitere Beschwerde beim Reichsgerichte eingelegt. Die letztere Beschwerdeschrift war beim Oberlandesgerichte eingereicht, aber nur von einem beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet.

Die Beschwerde ist als unzulässig verworfen aus den Gründen:

„Nach §. 74 C.P.D. und dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 29. April 1880 (Entsch. in Civilf. Bd. 1 S. 431) muß eine vom Reichsgerichte zu entscheidende Beschwerde, wenn die Beschwerdeschrift bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, eingereicht wird, der Regel nach von einem bei demselben zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Eine der im §. 532 a. a. D. aufgeführten Ausnahmen liegt nicht vor, und es darf auch daraus, daß nach §. 98 a. a. D. das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages der Prozeßkosten vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden kann, die Befreiung der gegen den Festsetzungsbeschuß erhobenen Beschwerde vom Anwaltszwange nicht gefolgert werden. Denn diese Bestimmung ist nur für das bei dem Gerichte erster Instanz anzubringende Gesuch gegeben. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß in allen Fällen, in welchen der Antrag oder das Gesuch, auf welches die erste Entscheidung ergeht, vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden kann, auch die Beschwerde vom Anwaltszwange befreit sein solle, so hätte es in Hinblick auf §§. 109. 346. 351. 367 a. a. D. nicht der Bestimmung des §. 532 a. a. D. bedurft, daß die Einlegung zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen könne, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

Die vorliegende, beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder eingereichte Beschwerde ist aber von einem bei demselben zugelassenen Rechtsanwalte nicht unterzeichnet und daher wegen Mangels der gesetzlichen Form nach §. 537 C. P. D. als unzulässig zu verwerfen.“